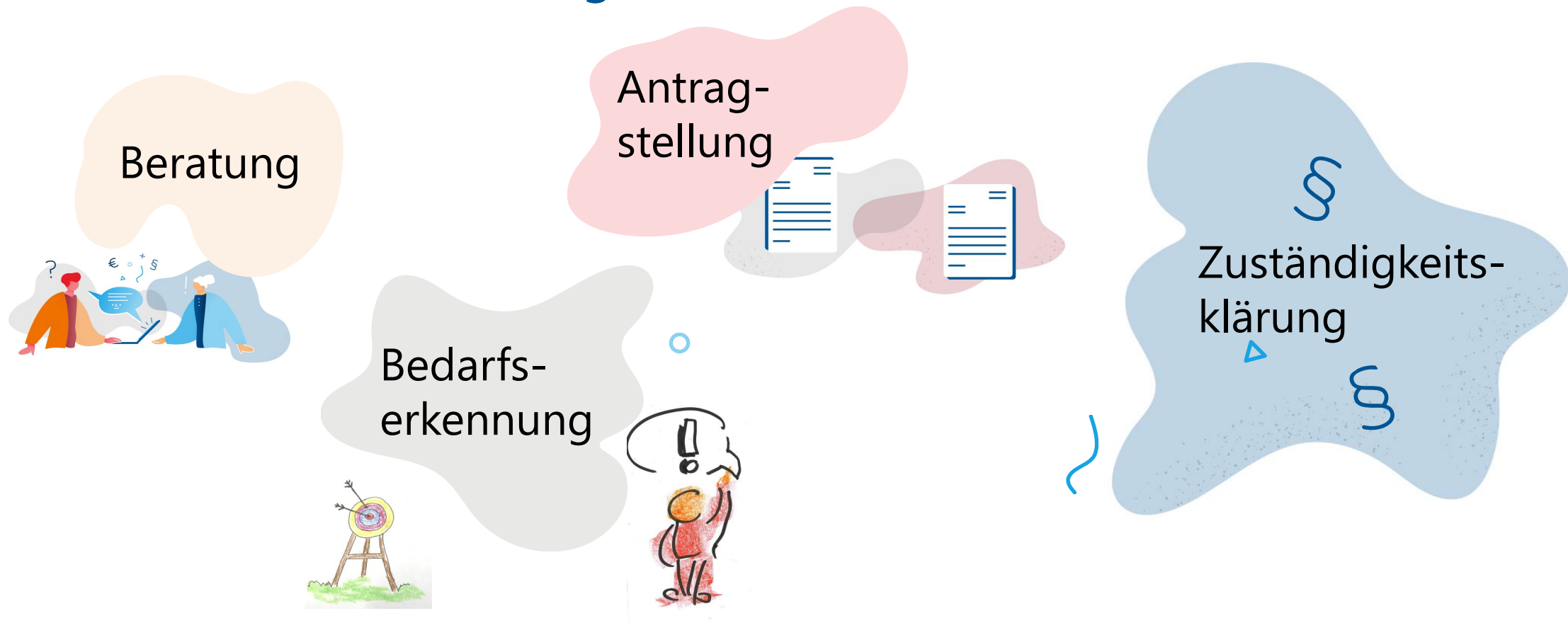


Das Bundesteilhabegesetz

Beratung – Bedarfserkennung – Antragstellung – Zuständigkeitsklärung



Menschen mit Behinderungen sollen trotz ihrer Unterstützungsbedarfe so leben können wie Menschen ohne Behinderungen



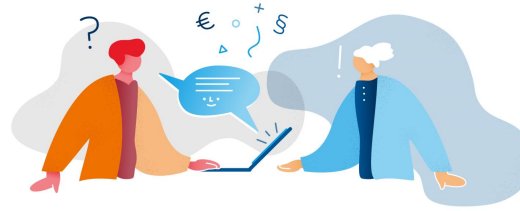
Beratung

Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).



Für alle Sozialleistungsträger gilt:
Sie haben die Pflicht zu Aufklärung,
Beratung und Auskunft über alle
sozialen Angelegenheiten des
Sozialgesetzbuches und über Rechte
und Pflichten
(§§ 13-15 SGB I).
Die Beratung können sie innerhalb ihres
regulären Verwaltungsverfahrens
wahrnehmen.

Beratung



Die Rehabilitationsträger stellen barrierefreie Informationsangebote bereit über

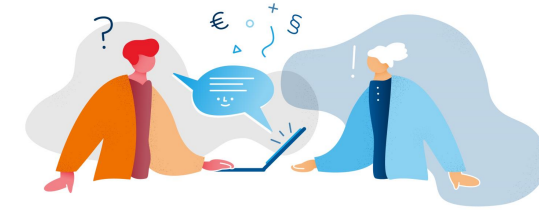
- ✓ Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe
- ✓ Leistungen als persönliches Budget
- ✓ Verfahren, um Leistungen zu erhalten

Sie vermitteln auch Beratungsangebote, insbesondere der EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX) und benennen Ansprechstellen



<https://www.ansprechstellen.de/suche.html>

Ansprechstellen, § 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX



Suche

https://www.ansprechstellen.de/suche.html

Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe

Trefferanzahl: 4

Eingliederungshilfe

☐ markieren

Kreis Coesfeld

Postanschrift
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

☐ markieren

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Dezernat Jugend und Schule
Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Warendorfer Str. 25
48145 Münster

☐ markieren

Landschaftsverband Westf.-Lippe (LWL)
Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Postanschrift
Warendorfer Str. 26-28
48133 Münster

☐ markieren

LWL-Inklusionsamt Arbeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Postanschrift
Von-Vincke-Str. 23-25
48143 Münster

Details anzeigen



Eingliederungshilfe

Stand: 12.09.2019

Landschaftsverband Westf.-Lippe (LWL)
Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Postanschrift:

Warendorfer Str. 26-28
48133 Münster

Telefon: [0251/591-3610](tel:0251/591-3610)

E-Mail: soziales@lwl.org

Homepage: www.lwl.org

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Di: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Mi: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Do: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Fr: 8.30 – 12.30

Beratung



So werden die Hilfen geplant – Beratung im Verfahren

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfe-planen/>

LWL Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



<https://www.bthg2020.lwl.org/de/>

Telefon-Hotline
ist Montag bis Donnerstag
von 8 bis 20 Uhr unter
0251/591-5115 erreichbar

Herzlich Willkommen
Schön, dass Sie zu uns gefunden haben. Sie haben Fragen zum Bundesteilhabegesetz? Auf dieser Internetseite beantwortet der LWL Ihre Fragen.
➔ Klicken Sie hier, wenn Sie das Grußwort von Matthias Münning lesen möchten

BTHG – Was ist das eigentlich?
Was hat es auf sich mit dem Bundesteilhabegesetz. Warum wurde es geschrieben? Was wird sich verändern?
➔ Klicken Sie hier, wenn Sie mehr zum Bundesteilhabegesetz erfahren möchten

Endlich verständlich
Lebensunterhaltsbedarfe, Teilhabeplanverfahren und Bedarfsermittlungsinstrument. Was sich hinter solchen langen Wörtern verbirgt, erklären wir hier.
➔ Hier geht es zu den Erklärungen der wichtigsten Begriffe

Sind Sie direkt betroffen?
Hier finden Sie Fragen und Antworten von und für Menschen, die direkt von den Veränderungen betroffen sind: Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen.
➔ Klicken Sie hier, um Antworten auf Ihre Fragen zu bekommen

Sind Sie Betreuerin oder Betreuer?
Hier finden Sie Antworten auf die Fragen, die besonders interessant für Sie sind, wenn Sie einen Menschen mit Behinderungen betreuen.
➔ Hier geht es zu den Fragen und Antworten

Sind Sie Leistungserbringer?
Hier finden Sie Antworten auf die Fragen, die besonders interessant für Sie sind, wenn Sie Menschen mit Behinderungen mit Leistungen unterstützen.
➔ Antworten auf Fragen von Leistungserbringern finden Sie hier

Bedarfserkennung

Die Träger der Eingliederungshilfe (er)kennen

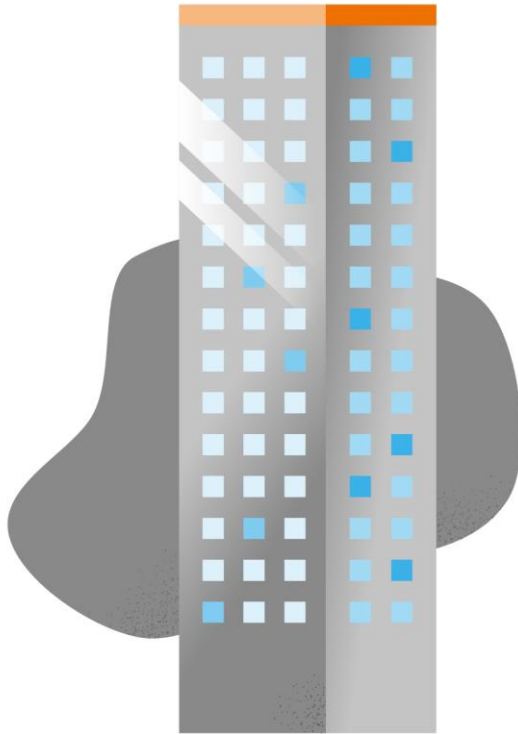
- ✓ alle Leistungen des Sozialgesetzbuches (Leistungsgruppen, § 5 SGB IX) und die Rehabilitationsträger, die die Leistungen erbringen können (§ 6 SGB IX),
- ✓ eine Behinderung, die Teilhabeeinschränkungen verursacht (§ 99 SGB IX),
- ✓ Ziele und Aufgaben von Leistungen zur Teilhabe (§§ 1, 4) und der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX) und
- ✓ welche Teilhabeleistungen vorrangig vor anderen sind (§§ 9, 91 SGB IX).



Deshalb können sie zielgerichtet beraten und darauf hinwirken, dass ein Antrag dort gestellt ist, wo er richtig ist

Antragstellung

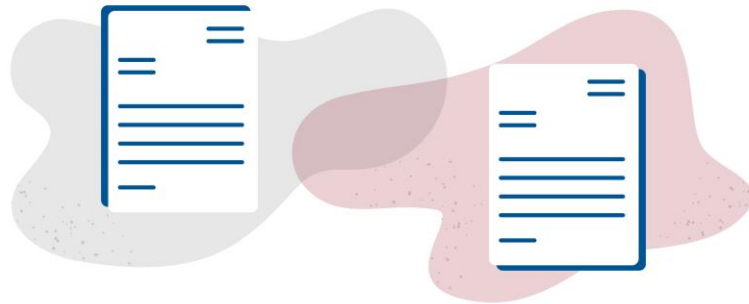
Amt



- ✓ Jeder Sozialleistungsträger hat die Pflicht zur Weitergabe von Unterlagen, die er als unzuständiger Leistungsträger erhalten hat (§ 16 SGB I).
- ✓ Dem Antragstellenden entstehen dadurch keine Nachteile.

Antragstellung

Antrag



- ✓ Antragstellende Person und ein konkretes Leistungsbegehren müssen erkennbar sein.
 - ✓ Antrag muss nicht vollständig sein.
 - ✓ Antrag ist in der Eingliederungshilfe nicht an eine bestimmte Form gebunden.
-
- ✓ In der Eingliederungshilfe ist ein Antrag notwendig, § 108 Abs. 1 SGB IX.
 - ✓ An die Stelle eines Antrags tritt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens das Erkennen eines Bedarfs, § 108 Abs. 2 SGB IX.

Zuständigkeitsklärung

Die zügige Erbringung von Leistungen zur Teilhabe liegt im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der zuständigen Reha-Träger.



2 Wochen



§ 14 ff SGB IX

- ✓ rasche Klärung von Zuständigkeiten
- ✓ Nachteilen des gegliederten Systems entgegenwirken
- ✓ auf Beschleunigung gerichtet
- ✓ möglichst schnelle Leistungserbringung sichern

... wie läuft das ab für Frau K.?



Was ist wichtig zu wissen über Frau K. ?



Frau K. ist 22 Jahre alt. Sie hat ein Morbus-Down-Syndrom.

Eigentlich wohnt sie bei ihren Eltern in Bochum. Ihre Eltern erledigen alle alltäglichen Dinge für Frau K. Sie hat keine Ausbildung und muss sich um nichts kümmern. Für 3 Monate sind ihre Eltern nun auf Mallorca. In dieser Zeit können Sie sich nicht um sie kümmern.

Deshalb lebt sie derzeit bei ihren Großeltern in Lübeck.

Hansestadt Lübeck

Stadtteil Schlutup



Oma lässt Frau K. viel helfen, beim Kochen, putzen, waschen und bei der Gartenarbeit. Das macht viel Spaß. Bestimmt schafft Frau K. das auch bald allein in einer eigenen Wohnung.



Ruf doch mal beim Jugendamt an. Henny aus der Nachbarschaft sagt, weil du noch so jung bist, kann das Jugendamt Unterstützung bezahlen.

Frau K. ruft am 07. Januar im Jugendamt Lübeck an.



Beratung

Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

22 Jahre + geistig behindert = ~~Jugendamt~~ nicht zuständig



Eingliederungshilfe

Sozialamt
Lübeck

https://www.ansprechstellen.de/suche.html

Ansprechstellen
für Rehabilitation und Teilhabe

Service Ansprechstellen: Login

Die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe vermitteln barrierefreie Informationsangebote für

- Leistungsberechtigte,
- Arbeitgeber und
- andere Rehabilitationsträger [Erfahren Sie mehr.](#)

Suche

Regionale Zuständigkeit
Bundesland
Schleswig-Holstein
Landkreis/Stadt
Lübeck

Trägerzugehörigkeit

- ☐ Agenturen für Arbeit
- ☒ Eingliederungshilfe
- ☐ Integrationsämter bei Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben
- ☐ Jobcenter
- ☐ Jugendhilfe
- ☐ Krankenversicherung
- ☐ Pflegeversicherung
- ☐ Rentenversicherung
- ☐ Soziales Entschädigungsrecht
- ☐ Unfallversicherung

Suchbegriff

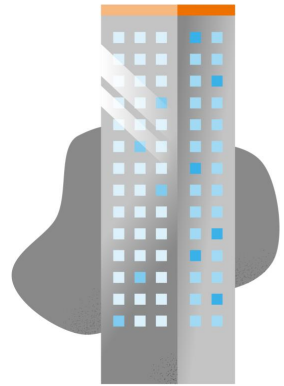
[Suche zurücksetzen](#) [suchen](#)

Geben Sie mindestens einen Suchparameter an.

Bedarfserkennung



Können Sie mir jemand bezahlen, der mir
zeigt, wie man wäscht und kocht?
Haben Sie Arbeit im Garten für mich?



Herr B.



Ja, das Sozialamt kann
Unterstützung bezahlen. Dafür
gibt es Eingliederungshilfe.
Haben Sie Einkommen oder ein
Sparbuch?



Bedarfserkennung

Herr B. hat den Eindruck, dass Frau K. wirklich motiviert ist, allein zu wohnen. Ihre Behinderung verursacht aber Teilhabeeinschränkungen, so dass das nicht alleine gehen wird. Sie kann nicht so gut mit Geld umgehen und weiß auch noch nicht, welche Wäsche sie zusammen waschen kann und wie sie die Waschmaschine bedienen muss. Außerdem möchte sie gern im Garten oder in der Landschaftspflege arbeiten. Das muss sie aber auch erst noch lernen.



Herr B. erkennt, dass verschiedene Leistungen des Sozialgesetzbuches in Betracht kommen (Leistungen zur sozialen Teilhabe für das Wohnen und Teilhabe am Arbeitsleben für das Arbeiten).



Weil er sich gut auskennt, kann er zielgerichtet beraten und darauf hinwirken, dass Frau K. einen Antrag bei der Stadt Lübeck stellt.

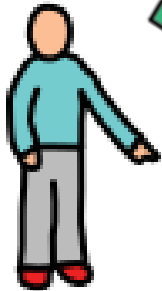
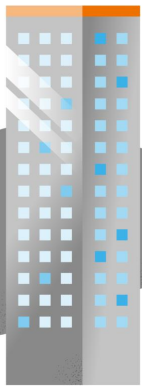
Antragstellung



Antrag



Dann möchte ich Assistenzleistungen fürs
Wohnen und für die Arbeit als
Eingliederungshilfe beantragen.



Kommen Sie morgen (08. Januar) zu mir. Ich gebe Ihnen dann noch
mehr Informationen, z.B. wie das Verfahren abläuft. Sie können
gern Ihre Oma als Vertrauensperson mitbringen.

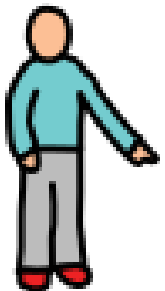
Antragstellung



Antrag



Damit Sie Arbeit in der Landschaftspflege lernen können, gibt es die Marli-Werkstätten. Das kann die Agentur für Arbeit bezahlen. In der Stadt Lübeck gibt es verschiedene Dienste, die Assistenz anbieten. In der Kirchengemeinde der Fischerkirche in Schlutup gibt es auch eine Gruppe von Menschen, die sich gegenseitig helfen.



Eigentlich wohnt meine Enkelin in Bochum. Da will sie auch gern eine Wohnung nehmen. Haben Sie da auch Informationen?



Zuständigkeitsklärung



- gewöhnlicher Aufenthalt noch in Bochum (NRW)
- Lübeck nur vorübergehend
= Sozialamt Lübeck örtlich nicht zuständig,
§ 98 SGB IX

2 Wochen Zeit



Weiterleitung an LWL-Inklusionsamt
Soziale Teilhabe Münster, § 14 SGB IX



<https://www.bthg2020.lwl.org/de/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Zeit für Fragen und
einen Austausch in den Arbeitsgruppen.

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe**

Anja Primus

Warendorfer Str. 26-28

48145 Münster

Tel.: 0251 591-3224

Fax: 0251 591-714924

Anja.Primus@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**

